



STELLUNGNAHME zum Antrag		Vorlage Nr.:	2016/0814	
GRÜNE-Gemeinderatsfraktion		Verantwortlich:	Dez. 3	
Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm des Jobcenters Stadt Karlsruhe				
Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	07.02.2017	19	X	

Kurzfassung

Das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm des Jobcenters Stadt Karlsruhe kann aufgrund der im Herbst jährlich zur Verfügung gestellten Eingliederungsmittel des Bundes nur jährlich für das Folgejahr erstellt werden. Eine Beteiligung der Stadt Karlsruhe an dem Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm ist gesetzlich über den Beirat und über kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16 a SGB II möglich.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages (bitte ankreuzen)		X	nein		ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Haushaltsmittel stehen Wählen Sie ein Element aus. Kontierungsobjekt: Wählen Sie ein Element aus. Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant		nein	X	ja	Handlungsfeld: Sozialer Zusammenhalt und Bildung
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	X	nein		ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		nein	X	ja	abgestimmt mit AFB

Die Stadtverwaltung begrüßt den Antrag im Hinblick auf die in der Trägerschaft der Stadt Karlsruhe liegenden kommunalen Eingliederungsleistungen.

Das Jobcenter Stadt Karlsruhe veröffentlicht sein Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm jährlich auf der Homepage des Jobcenter Stadt Karlsruhe und stellt im Sozialausschuss jährlich die Jahresbilanz vor, deren Inhalte das Ergebnis des Arbeitsmarktprogrammes des abgelaufenen Jahres darstellen.

Das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm des Jobcenter Stadt Karlsruhe, das in der Trägerversammlung beschlossen wird, gründet sich auf die vom Bund jährlich, im Rahmen des Bundeshaushalts beschlossenen Eingliederungsmittel und der bundeseinheitlich festgelegten geschäftspolitischen Handlungsfelder. Hierauf baut sich für alle Jobcenter im Bundesgebiet der jährliche Zielplanungsprozess auf. Der Bund, die Länder und kommunalen Spitzenverbände stimmen die Grundlage des Planungsprozesses mit der Bund-Länderausschuss-Arbeitsgruppe Steuerung ab.

Die Grundlagen des Planungsprozesses dienen den Jobcentern als Leitplanken für ihre lokalen Planungsdokumente. Der Bund als verantwortlicher Träger der Leistung (§ 6 Absatz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II) begleitet und betreut über die Bundesagentur für Arbeit und deren nachgeordnete Regionaldirektionen in den einzelnen Bundesländern die Planungen der Jobcenter. Den nach § 6 Absatz 1 SGB II jeweils zuständigen Trägern obliegt die Verantwortung für die rechtmäßige Leistungserbringung. Sie haben für ihren jeweiligen Aufgabenbereich gegenüber der gemeinsamen Einrichtung ein Weisungsrecht (§ 44 b Absatz 3 SGB II).

Aus dem lokalen Planungsdokument, das im Beirat des Jobcenter Stadt Karlsruhe unter Beteiligung der Stadt Karlsruhe als ein Mitglied des Beirats beraten wird, wird das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm für das jeweilige Folgejahr erstellt. Weitergehende Planungen für zukünftige Jahre können nicht konkret erstellt werden, da diese von verschiedenen Faktoren und Entwicklungen abhängig sind, wie zum Beispiel geschäftspolitische Handlungsfelder des Bundes für das Folgejahr, Bundeshaushalt, Eingliederungsmittelverordnung, Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt.

Abschließend wird das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm des Jobcenters Stadt Karlsruhe in der Trägerversammlung beschlossen.

Die kommunale Beteiligung für die in der Zuständigkeit der Stadt Karlsruhe obliegenden Aufgaben wird bereits seit Jahren mit berücksichtigt (§ 16 a SGB II).

Hierbei handelt es sich um kommunale Eingliederungsleistungen:

- die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder häusliche Pflege von Angehörigen
- die Schuldnerberatung
- die psychosoziale Betreuung
- die Suchtberatung.

Diese wichtigen ergänzenden sozialintegrativen Leistungen sind ein wesentlicher Bestandteil der ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit.

Um eine engere Verzahnung mit dem kommunalen Gesamtkonzept Arbeit zu erreichen, welches seinen Schwerpunkt im 3. Arbeitsmarkt hat, werden künftig im Aufsichtsrat der Arbeitsförderungsbetriebe und dem ESF-/Gesamtkonzept Arbeit-Arbeitskreis der Stadt Karlsruhe Vor-

schläge zur Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen erarbeitet, beraten und über die Vertretung der Stadt Karlsruhe in den Beirat eingebracht. Aufgrund der oben dargestellten engen Vorgaben des Bundes ist zu prüfen, inwieweit die Entwicklung allgemeiner Grundsätze hinsichtlich des Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms (2.Arbeitsmarkt) möglich sind. Hierbei sind auch die Indikatoren zur Abgrenzung des 2. Arbeitsmarkt zum 3. Arbeitsmarkt zu berücksichtigen.

Die Geschäftsführung des Jobcenters Stadt Karlsruhe wird das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm für das Jahr 2017 in der nächsten Aufsichtsratssitzung der Arbeitsförderungsbetriebe vorstellen.